

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Anregungs- und Beschwerdeausschusses
am 18.02.2026

Tagungsort: Rochdale-Raum, 2. OG, Altes Rathaus
Beginn: 17:06 Uhr
Sitzungspause:
Ende: 18:18 Uhr

Anwesend:

CDU

Frau Anja Bartsch
Herr Dr. Matthias Kulinna
Frau Alina Laermann
Herr Toni Schönberg
Herr Reinhard Wollschlaeger

SPD

Frau Carina Brodehl
Herr Andreas Mönnikes
Frau Friederike Reimers
Herr Sven Rörig

Bündnis 90/Die Grünen

Frau Dr. Adele Gerdes
Frau Hannelore Pfaff
Frau Martina Rosenthal

AfD

Herr Dr. Joachim Lücke
Herr Uwe Menke

Die Linke

Frau Angelika Beier
Frau Astrid Lehmann

FDP

Herr Detlef Niemeyer

Schriftführung

Frau Katrin Steinkötter

Von der Verwaltung

Frau Petra Wellmann - Rechtsamt

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende Herr Rörig eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Anregungs- und Beschwerdeausschuss beschlussfähig ist. Änderungen zur Tagesordnung werden nicht genannt.

Zu Punkt 1 Bestellung der Schriftführung

Ohne Aussprache fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

**Zur Schriftführerin wird Frau Katrin Steinkötter bestellt.
Schriftführerin im Vertretungsfall ist Frau Klaudia Fricke.**

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 2 Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger

Der Vorsitzende Herr Rörig verpflichtet Frau Rosenthal und Herrn Schönberg zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit folgender Formel:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde.“

Frau Rosenthal und Herrn Schönberg bekunden ihr Einverständnis hiermit durch Erheben von den Plätzen und eindeutiger Zustimmung mit „Ja“. Im Anschluss unterzeichnen beide die Verpflichtungsniederschrift.

Zu Punkt 3 Mitteilungen

Frau Wellmann erläutert, dass der Rat für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW Richtlinien beschlossen habe. Dazu sei eine erläuternde Zusammenfassung für die

Ausschussmitglieder im Gremieninformationssystem eingestellt worden.

Zu Punkt 4 Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

Zu Punkt 5 Beratung von Anregungen und Beschwerden

Zu Punkt 5.1 Wiederherstellung der Markierung der Abbiegespur vom OWD auf den Südring

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0500/2025-2030

Drucksachennummer: 0592/2025-2030

Frau Wellmann trägt vor, dass der Petent die Wiederherstellung der Markierung der Abbiegespur des OWD auf den Südring (stadtauswärts) in den ursprünglichen Zustand beantrage.

Das Amt für Verkehr habe hierzu eine Informationsvorlage erstellt. Für die kurzfristige Information bitte die Verwaltung um Nachsehen. Aufgrund des hohen Termindrucks sei die Stellungnahme erst kurzfristig fertiggestellt worden. Die Verwaltung habe die Informationsvorlage heute im Vorfeld der Sitzung sowohl den Ausschussmitgliedern als auch dem Petenten übersandt.

Frau Wellmann führt fort, dass der StEA 2016 beschlossen habe, den Seitenstreifen auf dem OWD zwischen den Abfahrten Quelle und Südring in eine weitere Fahrspur umzuwandeln, um das erhöhte Verkehrsaufkommen im Bereich des Autobahnkreuzes mit der A 33 zu reduzieren. Mit dem Lückenschluss der A 33 sei die Verkehrsbelastung auf dem OWD in diesem Abschnitt zurückgegangen. Vor diesem Hintergrund habe die Verwaltung im Jahre 2023 vorgeschlagen, die verlängerte Abfahrspur wieder zu entfernen. Die BV Brackwede und der StEA seien dem Beschlussvorschlag der Verwaltung aber nicht gefolgt.

Der Petent vertrete insoweit die Auffassung, dass diese Verfahrensweise nicht korrekt gewesen sei; es hätte entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung verfahren werden müssen.

Das Verfahren sei nach Ansicht der Verwaltung aber nicht zu beanstanden. Maßgeblich sei, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse so

geändert hätten, dass ein Rückbau nunmehr aus anderen Gründen erforderlich geworden sei. Der für diesen Straßenbauabschnitt des OWD zuständige Landesbetrieb Straßen.NRW habe im Juli 2025 mitgeteilt, dass sich aufgrund von Nachberechnungen der Tragfähigkeit der Graphia-Brücke herausgestellt habe, dass das Brückenbauwerk die statischen Anforderungen für den Betrieb mit 3 Fahrspuren nicht mehr erfülle. Aus Gründen der Gefahrenabwehr müsse die 3. Spur eingezogen werden. Nach telefonischer Auskunft des Landesbetriebs Straßen.NRW vom heutigen Tage sei die Umsetzung der Markierungsarbeiten auch bereits am 12.09.2025 erfolgt. Damit sei der Zustand wie vor 2016 wiederhergestellt, die 3. Fahrspur sei entfallen. Insofern sei dem Anliegen des Petenten entsprochen worden. Die Eingabe habe sich aus tatsächlichen Gründen damit erledigt.

Der Petent weist darauf hin, dass sein Anliegen die Abbiegespur vom OWD auf den Südring betreffe und nicht die Strecke, auf die sich die Informationsvorlage beziehe. Er meine die Strecke nach der Graphia-Brücke. Insofern habe sich sein Anliegen keinesfalls erledigt. Bei der Abbiegespur habe es sich ursprünglich um eine vorübergehende Maßnahme gehandelt, bis heute sei kein Rückbau erfolgt. Dies sei aus seiner Sicht aber aus verschiedenen Gründen (u.a. Lärmbelästigung der Anwohnenden) erforderlich. Da es keinen Stau mehr gebe, müsse der Rückbau erfolgen. Er könne zudem nicht verstehen, dass die Bezirksvertretung Brackwede darüber entscheiden könne. Sie sei nicht zuständig, da es sich um eine Bundesstraße handle und Straßen.NRW Baulastträger sei. Die Bezirksvertretung habe auch nicht im Sinne der Bürgerinnen und Bürger gehandelt.

Frau Pfaff hält auf Grund der gegensätzlichen Aussagen einen Ortstermin für sinnvoll.

Frau Reimers stimmt zu. Das Anliegen müsse an die zuständigen Gremien weitergeleitet werden.

Herr Niemeyer merkt an, dass Planunterlagen sinnvoll gewesen wären. Dann wisse man genau, um welche Spur es ginge.

Herr Wollschlaeger teilt mit, dass er die Örtlichkeit kenne und regelmäßige befahre. Bei einem Rückbau befürchte er mehr Auffahrunfälle und einen daraus resultierenden Rückstau.

Herr Dr. Kulinna spricht sich für eine Verweisung der Eingabe an den StEA aus. Die BV Brackwede könne in dieser Angelegenheit nur Empfehlungen aussprechen.

Frau Wellmann führt zu dem Vorbringen des Petenten aus, dass offensichtlich ein Missverständnis hinsichtlich des betroffenen Streckenabschnitts des OWD bestehe und die Verwaltung das noch einmal überprüfen werde.

Grundsätzlich bestehe bei straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen ein Ermessen. Das Ermessen übe die Stadt Bielefeld als Straßenverkehrsbehörde aus. Wer intern bei der Stadt Bielefeld für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen zuständig sei, regule die Hauptsatzung und die Zuständigkeitsordnung des Rates. Im konkreten Fall sei der StEA - nach vorheriger Anhörung der BV -

entscheidungsbefugt gewesen, da es sich um eine straßenverkehrsrechtliche Angelegenheit von besonderer Bedeutung gehandelt habe.

Beschluss:

Die Eingabe wird zur Anhörung an die BV Brackwede und im Anschluss an den StEA verwiesen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 5.2 Einschränkung bzw. Verbot von privatem Silvesterfeuerwerk

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0501/2025-2030

Drucksachennummer: 0428/2025-2030

Frau Wellmann trägt vor, dass die Petentin beantrage, privates Abbrennen von Feuerwerk zum Jahreswechsel in Bielefeld zu untersagen, zumindest dieses räumlich und zeitlich einzuschränken sowie alternative Konzepte zu prüfen.

Hierzu habe das Ordnungsamt eine Informationsvorlage erstellt. Im Ergebnis könne die Stadt Bielefeld die von der Petentin vorgebrachten Argumente für ein solches Verbot bzw. eine Einschränkung nachvollziehen. Die Regelungskompetenz im Sprengstoffrecht obliege aber grundsätzlich dem Bund. Den Kommunen fehle - bis auf sehr wenige Ausnahmen - die rechtliche Möglichkeit, ein solches Verbot umzusetzen. Eine Lösung werde deshalb nur über den Weg der Änderung des Bundesrechts gesehen.

Das Thema Untersagung bzw. Einschränkung von privatem Feuerwerk zu Silvester sei bereits am 04.02.2026 Thema im HWBA gewesen. Auch hierzu habe die Verwaltung eine Informationsvorlage erstellt, die der HWBA zur Kenntnis genommen habe.

Die Verwaltung werde sich in den Gremien/Interessensvertretungen/Arbeitskreisen u.Ä., in denen sie Mitglied ist, nach ihren Möglichkeiten dafür einsetzen, dass auf Bundesebene Regelungen geschaffen werden, die den Kommunen entweder mehr Handlungsspielräume geben oder strengere bundesrechtliche Vorgaben machen.

Die Petentin ist nicht anwesend.

Frau Beier merkt an, dass sie in der Informationsvorlage Ausführungen zu den vorhandenen Verbotszonen in Bielefeld vermisste und auch Erklärungen dazu, warum auf anderen städtischen Flächen - wie z.B. am Siegfriedplatz - keine Verbotszone möglich sei. In anderen Städten würde es mehr Verbotszonen geben.

Frau Brodehl spricht sich für eine Verweisung der Eingabe an den HWBA

aus. Es müssten alle Möglichkeiten für die Einrichtung von Verbotszonen ausgeschöpft werden.

Herr Dr. Kuilna befürwortet zu diesem Thema den Einsatz von Frau Dr. Bauer im Städtetag. Einer Verweisung an den HWBA stimme er zu.

Frau Pfaff möchte ebenfalls, dass dort, wo die Stadt Bielefeld über ein Hoheitsrecht verfüge, Verbotszonen eingerichtet werden.

Frau Lehmann konkretisiert, dass man wissen müsse, welche Verbotszonen wir haben, und ein Prüfauftrag erfolgen müsse, weitere Verbotszonen zu identifizieren.

Frau Brodehl stimmt zu, dass alle kommunalen Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssten.

Herr Dr. Kulinna ergänzt, dass Frau Dr. Bauer sich zusätzlich weiter beim Städtetag einsetzen solle.

Herr Rörig merkt an, dass ein fraktionsübergreifendes Positionspapier sinnvoll sei.

Beschluss:
Die Eingabe wird an den HWBA verwiesen.

- mit großer Mehrheit beschlossen -

Zu Punkt 5.3 Mietübernahme während der Haftzeit und Abwehr drohender Wohnungslosigkeit

Beratungsgrundlage:
Drucksachennummer: 0502/2025-2030

Frau Wellmann berichtet, dass der Petent die Mietübernahme während einer Haftzeit und Maßnahmen zur Abwehr drohender Wohnungslosigkeit während dieser Zeit begehre.

Seine Anliegen seien allerdings bereits in der Vergangenheit Gegenstand von Gerichtsverfahren gewesen bzw. sind es auch aktuell noch.

Die Verwaltung rege deshalb an, im Hinblick auf § 8 Abs. 1b der Richtlinien für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden von einer inhaltlichen Befassung abzusehen und die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Petent ist nicht anwesend.

Beschluss:
Von einer inhaltlichen Befassung wird abgesehen und die Eingabe zurückgewiesen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 5.4 Aktivierung von Wohnraumpotenzial durch Dachgeschossausbau

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0503/2025-2030

Frau Wellmann erläutert, dass noch keine Stellungnahme der Verwaltung vorliege. Es werde daher vorgeschlagen, diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen und in einer der nächsten Sitzungen zu behandeln.

Frau Dr. Gerdes merkt an, dass sich der StEA bereits mit dem Ausbau von Wohnraum im Bestand befassen würde und auch der Dachgeschossausbau Thema sei. Daher sei eine Verweisung der Eingabe an den StEA sinnvoll.

Der Petent ist nicht anwesend.

Beschluss:

Die Eingabe wird an den StEA verwiesen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 5.5 Überprüfung der Festlegung des Abrechnungsgebietes zur Erhebung von Beiträgen gem. § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Anlage Senner Hellweg

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0415/2025-2030

Frau Wellmann führt aus, dass der Petent um Überprüfung der Festlegung des Abrechnungsgebietes zur Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen im Bereich Senner Hellweg bitte.

Der Rat der Stadt Bielefeld habe in seiner Sitzung am 13.11.2025 eine Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße Senner Hellweg von der Lämershagener Straße bis einschließlich des Weges auf Flurstück 1656, östlich der Hausnr. 418 beschlossen (Drucks.-Nr. 9952/2020-2025). Dies sei erforderlich gewesen, da eine atypische Erschließungsfunktion

vorgelegen habe. Letztlich sei das aber eine günstigere Lösung für die Anliegenden gewesen.

Die auf dieser Basis erfolgte Abrechnung richte sich nach Kriterien, die die Rechtsprechung für die Bildung von Abrechnungsgebieten entwickelt habe. Gegen den entsprechenden Beitragsbescheid habe der Petent neben einer Vielzahl anderer Anliegenden Widerspruch erhoben. Das Widerspruchsverfahren laufe. Im Übrigen bestehe auch die Möglichkeit der Klage.

Vor diesem Hintergrund empfehle die Verwaltung gemäß § 8 Abs. 2a der Richtlinien für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zu verfahren und von einer inhaltlichen Befassung der Eingabe abzusehen und die Eingabe zurückzuweisen.

Der Petent erläutert, dass es ihm nicht um die Prüfung der Satzung, sondern um die Grenzen des Abrechnungsgebietes gehe. Er habe Zweifel an der Rechtmäßigkeit. Zwei große städtische Grundstücke seien nicht berücksichtigt worden. Die Erschließung des Waldfriedhofes und der Kleingartenanlage sei nur so möglich gewesen. Daher müsse sich auch die Stadt als Grundstückseigentümerin an der Finanzierung beteiligen. Die Politik habe keine Kontrolle vorgenommen und sie müsse sich ausdrücklich mit dem festgelegten Abrechnungsgebiet auseinandersetzen.

Der Petent führt fort, dass die Erhebung eines Widerspruches aus verschiedenen Gründen nicht für alle möglich gewesen sei. Das gelte auch für eine mögliche Klage.

Frau Brodehl bedankt sich bei dem Petenten für die Ausführungen. Da es ein laufendes Widerspruchsverfahren gebe, spreche sie sich für eine Zurückweisung der Eingabe aus. Nach Abschluss der Widerspruchsverfahren wünsche sie sich eine Information über den Ausgang der Verfahren.

Herr Dr. Kulinna merkt an, dass bei der Festlegung der Grenzen des Abrechnungsgebietes Recht und Gesetz angewandt wurde. Das sei keine Angelegenheit für den Ausschuss.

Herr Rörig fasst zusammen, dass dem Petenten die Information der Öffentlichkeit und eine politische Prüfung des Abrechnungsgebietes wichtig seien. Er befürworte eine gerichtliche Klärung und im Anschluss eine Information des ABA im Rahmen des Beschlusscontrolling.

Frau Dr. Gerdes spricht sich für eine Verweisung an den StEA und einer dortigen Prüfung aus.

Der Petent fragt nach, ob für den Fall, dass in einzelnen Gerichtsverfahren Fehler festgestellt werden, diese Entscheidung auch für alle Anwohnenden Gültigkeit erlangen könne.

Frau Wellmann erläutert, dass grundsätzlich alle städtischen Gremien an eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung gebunden seien und es insofern keinen Spielraum gebe. Eine Übertragung einer Gerichtsentscheidung auf bereits bestandskräftige Verfahren sei rechtlich nicht möglich.

Beschluss:

Die Eingabe wird an den StEA verwiesen.

-mit Mehrheit abgelehnt-

sodann fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Die Eingabe wird zurückgewiesen. Nach Rechtskraft der anhängigen Verfahren soll im Rahmen des Controllings im Ausschuss berichtet werden.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 5.6

Straßenreinigungsgebühren von Reihen-, Zwischen- und Hinterliegergrundstücken

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0504/2025-2030

Drucksachennummer: 0597/2025-2030

Frau Wellmann teilt mit, dass sich die Petentin gegen die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren von Reihen-, Zwischen- und Hinterliegergrundstücken wende.

Rechtsgrundlage sei insoweit die Straßenreinigungssatzung der Stadt Bielefeld, die aus Sicht der Verwaltung nicht zu beanstanden sei. Das Amt für Finanzen habe hierzu eine Informationsvorlage erstellt, auf die verwiesen werde. Aus fachlicher Sicht könne dem Anliegen nicht entsprochen werden.

Die Petentin ist nicht anwesend.

Beschluss:

Die Eingabe wird zurückgewiesen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 6

Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der

Verwaltung zum Sachstand

Es liegt kein Bericht zu Beschlüssen aus vorangegangenen Sitzungen vor.

...

Sven Rörig

Katrin Steinkötter